

Inhalt

1	Zweck	2
2	Geltungsbereich.....	3
3	Freigabe - Ersteller	3
4	Begriffe und Abkürzungen	3
5	MKN - Liste der gesetzlich reglementierten Stoffe	6
5.1	Stoffreglementierungen - Notwendig für alle Produkte.....	6
5.1.1	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 REACH - Anhang XIV - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe	6
5.1.2	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 REACH - Anhang XVII - Verzeichnis der beschränkten Stoffe	6
5.1.3	Richtlinie 2011/65/EU - RoHS.....	7
5.1.4	Chemikalien-Verbotsverordnung - ChemVerbotsV	7
5.1.5	Verordnung (EG) Nr. 2019/1021 über persistente org. Schadstoffe (POP)	8
5.1.6	Toxic Substance Control Act (TSCA).....	8
5.1.7	Proposition 65 - Safe Drinking Water and Toxic Enforcement Act, 1986	9
5.2	Stoffreglementierungen - Notwendig für Produkte aus unterschiedlichen Geltungsbereichen	9
5.2.1	Richtlinie 94/62/EG - Verpackungsrichtlinie	10
5.2.2	Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001)	10
5.2.3	Bedarfsgegenständeverordnung.....	11
5.2.4	Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 - Lebensmittelkontaktmaterialien und Gegenstände.....	11
5.3	Deklarationspflichtige Stoffe	12
5.3.1	SVHC Kandidatenliste	12
5.4	Produktionshilfsstoffe und Betriebsstoffe	13
5.4.1	Sicherheitsdatenblätter (SDB)	13
6	Hinweise	14
7	Mitgeltende/weiterführende Unterlagen	14
8	Änderungen	14
9	Verteiler	14
10	Rückverfolgbarkeit	14

1 Zweck

Diese Material Compliance Norm hat den Zweck, einen materialkonformen Umgang mit Stoffen und Erzeugnissen in der Entwicklung, Herstellung, dem Handel und der Verwendung zu gewährleisten.

Diese Material Compliance Norm beschreibt die Anforderungen der MKN Maschinenfabrik Kurt Neubauer GmbH & Co. KG (im folgenden MKN genannt) und den mit ihr verbundenen Unternehmen bezüglich aller bekannten gesetzlichen verbotenen, reglementierten und deklarationspflichtigen Stoffe in aktueller Form.

Sollten etwaige Gesetzesänderungen in dieser Norm noch nicht abgebildet sein, so entbindet dies den Lieferanten nicht von der Pflicht diese Gesetzesänderungen zu berücksichtigen und die aktuellen, jeweils geltenden, gesetzlichen Vorgaben einzuhalten.

Der Lieferant ist verpflichtet, sich die jeweils aktuelle Richtlinie, Gesetze und Normen selbst zu beschaffen.

Die Material Compliance Anforderungen gelten gleichwertig mit sonstigen Produktanforderungen.

Die Material Compliance Norm fordert, dass alle Produkte und deren Verpackungen den Anforderungen der notwendigen aktuellen Richtlinien, Gesetzen und Normen entsprechen, um ein regelkonformes Inverkehrbringen der Produkte zu gewährleisten.

Produkte und Rohstoffe unbekannter Herkunft und/oder Zusammensetzung, oder Rohstoffe, von denen keine hinreichenden Materialdaten vorliegen, dürfen nicht verwendet werden.

Im Einzelfall sind der MKN auf Anforderung die technischen Datenblätter aller verwendeten Rohstoffe und Hilfsstoffe zur Erstbemusterung vorzulegen. Die MKN behält sich vor im Einzelfall Prüfungen und Laboruntersuchungen an Materialien durchzuführen.

Der Lieferant der MKN ist verpflichtet die zur Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und der vorliegenden Norm erforderlichen Materialinformationen kostenfrei zu übermitteln.

Der Lieferant ist verpflichtet die angefragten Materialdateninformationen vorzugsweise in der DataCross Plattform zu hinterlegen oder alternativ MKN zur Verfügung zu stellen.

MKN stellt die Material Compliance Norm über seinen Internetauftritt zur Verfügung. Der Lieferant hat die Möglichkeit die aktuelle Material Compliance Norm von MKN auf der Internetseite von MKN (www.mkn.com) einzusehen und herunterzuladen.

Die vorliegende Material Compliance Norm wurde durch die tec4U - Solutions GmbH, Saar-Lor-Lux-Straße 13, 66115 Saarbrücken erstellt. Eine Benutzung und/oder Vervielfältigung der Norm ist dem Unternehmen MKN und den Beteiligten der Lieferantenkette gestattet. Für eine Nutzung der Norm, ganz oder in Teilen, außerhalb der Lieferantenkette, muss eine Genehmigung der tec4U - Solutions GmbH eingeholt werden.

2 Geltungsbereich

Diese MKN Werksnorm gilt für alle Bereiche der MKN Maschinenfabrik Kurt Neubauer GmbH & Co. KG sowie deren Lieferanten.

3 Freigabe - Ersteller

NORM - tec4U - Solutions GmbH, EK, NORM

4 Begriffe und Abkürzungen

Stoff:

Chemisches Element und seine Verbindungen in natürlicher Form oder gewonnen durch ein Herstellungsverfahren, einschließlich der zur Wahrung seiner Stabilität notwendigen Zusatzstoffe und der durch das angewandte Verfahren bedingten Verunreinigungen, aber mit Ausnahme von Lösungsmitteln, die von dem Stoff ohne Beeinträchtigung seiner Stabilität und ohne Änderung seiner Zusammensetzung abgetrennt werden können (vgl. REACH Art. 3 Abs. 1).

Beispiele für chemische Verbindungen

organisch: Ethanol, Aldehyde

metallisch: Eisen, Kupfer, Zinn

mineralisch: Ton, Lehm

Zubereitung:

Gemenge, Gemische oder Lösungen aus zwei oder mehr Stoffen (Mischung und Zubereitung sind synonym).

Beispiele für Zubereitungen:

Gemenge: Samen

Gemisch: Legierung

Lösung: Oktan im Benzin

Homogener Werkstoff:

Ein Werkstoff von durchgehend gleichförmiger Zusammensetzung oder einen aus verschiedenen Werkstoffen bestehenden Werkstoff, der nicht durch mechanische Vorgänge wie Abschrauben, Schneiden, Zerkleinern, Mahlen und Schleifen in einzelne Werkstoffe zerlegt oder getrennt werden kann (vgl. RoHS Art. 3 Abs. 20). Beispiele von homogenen Werkstoffen sind Einzeltypen von Kunststoffen, Keramiken, Gläsern, Metallen, Legierungen, Kunstharzen und Beschichtungen.

Absichtlich hinzugefügt:

Im Allgemeinen bekannt als die absichtliche Verwendung eines Stoffes, welches in einem Erzeugnis enthalten ist, um eine bestimmte Eigenschaft, Aussehen oder eine bestimmte Qualität zu erzeugen.

Batterie oder Akkumulator:

Eine aus einer oder mehreren (nicht wieder aufladbaren) Primärzellen oder aus einer oder mehreren (wieder aufladbaren) Sekundärzellen bestehende Quelle elektrischer Energie, die durch unmittelbare Umwandlung chemischer Energie gewonnen wird.

Verpackungen:

Aus beliebigen Stoffen hergestellte Produkte zur Aufnahme zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung und zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Benutzer oder Verbraucher weitergegeben werden. Auch alle zum selben Zweck verwendeten „Einwegartikel“ sind als Verpackungen zu betrachten (vgl. EU- Verpackungsrichtlinie Art. 3 Abs. 1).

Verpackungskomponenten:

Teile der Verpackung, die von Hand oder durch einfache mechanische Vorgänge getrennt werden können. Zusatzelemente, die unmittelbar an einem Produkt hängen oder befestigt sind und eine Verpackungsfunktion erfüllen, gelten als Verpackungen, es sei denn, sie sind integraler Teil des Produkts.

Beschränkte Stoffe:

Verbotene Stoffe dürfen in Erzeugnissen, Bauteilen, Werkstoffen, Zubereitungen sowie Hilfs- und Betriebsstoffen nicht oberhalb der in diesem Dokument angeführten Grenzwerte enthalten sein. Diese Stoffe dürfen nur als natürliche Verunreinigungen enthalten sein, sie dürfen nicht absichtlich hinzugeführt werden. Verunreinigungen mit diesen Stoffen sind qualitativ anzugeben.

Deklarationspflichtige Stoffe:

Die als deklarationspflichtig eingestuften Stoffe sind in einigen Anwendungen nicht erwünscht und sind oberhalb der angegebenen Grenzwerte zu deklarieren. Die aufgeführten Stoffe müssen für jedes Erzeugnis, Bauteil, Werkstoff, Stoffzubereitung, Hilfs- oder Betriebsstoff angegeben werden. Für die einzelnen Stoffe sind im Dokument Gehaltsgrenzen spezifiziert. Unterhalb dieser Grenzwerte entfällt die Deklaration.

Material Compliance**Anwendung:**

Bedeutet, dass sich der Grenzwert des Stoffes auf das Material oder das Teil bezieht, in dem der Stoff zum Erreichen einer gewünschten Funktionalität enthalten ist.

Erzeugnis:

Gegenstand, der bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt.

Antragsschluss (Latest application date)

Bis zu diesem Termin muss gemäß der REACH Verordnung ein Zulassungsantrag vorliegen (Datum liegt mindestens 18 Monate vor dem Ablauftermin), damit der Stoff auch weiterhin verwendet werden kann (Deadline).

Informationen zum Zulassungsantrag und dem formellen Ablauf eines Zulassungsgesuches finden Sie unter:

<https://echa.europa.eu/de/applying-for-authorisation>

Ablauftermin (Sunset date):

Nach diesem Datum ist, dass in Verkehr bringen und die Verwendung eines im Anhang XIV der REACH-Verordnung gelisteten Stoffes verboten, es sei denn es wurde eine Zulassung erteilt.

CAS-Nummer:

Die CAS-Nummer (auch CAS-Registrierungsnummer und CAS-Registernummer, engl. CAS Registry Number, CAS = Chemical Abstracts Service) ist ein internationaler Bezeichnungsstandard für chemische Stoffe. Für jeden in der CAS-Datenbank registrierten chemischen Stoff (auch Biosequenzen, Legierungen, Polymere) existiert eine eindeutige CAS-Nummer.

Bedarfsgegenstände:

1. Materialien und Gegenstände im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen und zur Aufhebung der Richtlinien 80/590/EWG und 89/109/EWG (ABl. L 338 vom 13.11.2004, S. 4), die durch die Verordnung (EG) Nr. 596/2009 (ABl. L 188 vom 18.7.2009, S. 14) geändert worden ist
2. Packungen, Behältnisse oder sonstige Umhüllungen, die dazu bestimmt sind, mit kosmetischen Mitteln in Berührung zu kommen,
3. Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit den Schleimhäuten des Mundes in Berührung zu kommen,
4. Gegenstände, die zur Körperpflege bestimmt sind,
5. Spielwaren und Scherzartikel,

Material Compliance

6. Gegenstände, die dazu bestimmt sind, nicht nur vorübergehend mit dem menschlichen Körper in Berührung zu kommen, wie Bekleidungsgegenstände, Bettwäsche, Masken, Perücken, Haarteile, künstliche Wimpern, Armbänder,
7. Reinigungs- und Pflegemittel, die für den häuslichen Bedarf oder für Bedarfsgegenstände im Sinne der Nummer 1 bestimmt sind,
8. Imprägnierungsmittel und sonstige Ausrüstungsmittel für Bedarfsgegenstände im Sinne der Nummer 6, die für den häuslichen Bedarf bestimmt sind,
9. Mittel und Gegenstände zur Geruchsverbesserung in Räumen, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind.

Bezugsquellen/Hilfestellungen:

Plattform für Europäische Verordnungen, Richtlinien und Beschlüsse, in allen bestehenden Versionen und offiziellen europäischen Sprachen - in der Suchmaske müssen dazu das Veröffentlichungsjahr und die Veröffentlichungsnummer eingegeben werden

<http://eur-lex.europa.eu/>

Supportbereich der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA):

<https://echa.europa.eu/support/guidance>

REACH-CLP-Biozid Helpdesk - Nationale Auskunftsstelle des Bundes:

<http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/Startseite.html>

REACH Helpdesk - Deutsches Umweltbundesamt:
<http://www.reach-info.de>

REACH@Baden-Württemberg
<https://www.reach.baden-wuerttemberg.de/>

Plattform für deutsche Gesetze
<https://www.gesetze-im-internet.de/>

5 MKN - Liste der gesetzlich reglementierten Stoffe

5.1 Stoffreglementierungen - Notwendig für alle Produkte

Die unter Punkt 5.1 beschriebenen stoffrechtlichen Anforderungen gelten für alle Stoffe, Gemische und Erzeugnisse. Der Anwendungskontext wird im entsprechende Gesetz genau beschrieben.

5.1.1 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 REACH - Anhang XIV - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe

Die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (kurz „REACH“) ist am 01.06.2007 in Kraft getreten.

Die Aufnahme eines Stoffes aus der Liste der besonders besorgniserregenden Stoffe in den Anhang XIV der REACH-Verordnung führt am Ende des Verfahrens zu einer Zulassungspflicht für diesen Stoff. Nach einer Übergangszeit darf der Stoff nur noch mit einer Zulassung verwendet werden oder seine Verwendung ist verboten.

Die Erläuterungen zu den Begriffen Antragschluss und Ablauftermin sind unter Punkt 2 Begriffsbestimmungen und Abkürzungen zu finden.

Unter dem folgenden Link können Sie den aktuellen Anhang XIV der REACH-Verordnung aufrufen:

<https://echa.europa.eu/de/authorisation-list>

5.1.2 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 REACH - Anhang XVII - Verzeichnis der beschränkten Stoffe

Im Anhang XVII der REACH Verordnung werden festgelegte Stoffe in individuellen/vom Gesetzgeber definierten Anwendungen reglementiert oder verboten.

Unter dem folgenden Link können Sie den aktuellen Anhang XVII der REACH-Verordnung aufrufen:

<https://echa.europa.eu/de/substances-restricted-under-reach>

5.1.3 Richtlinie 2011/65/EU - RoHS

Die Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 08. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS Richtlinie) trat am 02. Januar 2013 in Kraft.

Die RoHS Stoffreglementierungen beziehen sich auf die Maximalkonzentrationen im homogenen Werkstoff jedes Erzeugnisses.

Tabelle 1: Stoffreglementierungen der RoHS-Richtlinie

Substanzgruppen	Maximalkonzentration im homogenen Werkstoff in Prozent
Cadmium und Cadmiumverbindungen	0,01%
sechswertiges Chrom (Cr6+) und Cr6+ Verbindungen	0,10%
Blei und Bleiverbindungen	
Quecksilber und Quecksilberverbindungen	
Polybromierte Diphenylether (PBDE)	
Polybromierte Biphenyle (PBB)	
Di(2-ethylhexyl) phthalat (DEHP)	
Butylbenzylphthalat (BBP)	
Dibutylphthalat (DBP)	
Diisobutylphthalat (DIBP)	

5.1.4 Chemikalien-Verbotsverordnung - ChemVerbotsV

Die Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz ist ein bundesdeutsches Gesetz, das spezielle nationale Anforderungen zusätzlich zur REACH-Verordnung vorschreibt. Da REACH als Verordnung direkt in den EU-Mitgliedstaaten gilt, wurde im Jahr 2016 eine Novellierung der ChemVerbotsV verabschiedet, die die Anforderungen aus der REACH und CLP - Verordnung mit dem deutschen Chemikalienrecht vereint. Es werden zusätzlich noch die nationalen Anforderungen für folgende Stoffe festgelegt:

Tabelle 2: ChemVerbotsV Stoffe

Stoffe
Dioxine und Furane

Die Anforderungen welche am 01.01.2019 in Kraft getreten sind, sowie die aufgeführten Ausnahmen, sind dem Gesetzestext zu entnehmen.

<http://www.gesetze-im-internet.de/chemverbotsv/>

5.1.4 Verordnung (EG) Nr. 2019/1021 über persistente org. Schadstoffe (POP)

Diese EU-Verordnung setzt unter anderem das Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe um. Das Stockholmer Übereinkommen ist eine Übereinkunft über völkerrechtlich bindende Verbots- und Beschränkungsmaßnahmen für bestimmte langlebige organische Schadstoffe. Somit verbietet oder beschränkt das Übereinkommen die Herstellung, Verwendung und den Handel von gefährlichen Chemikalien.

Weiterführende Informationen zum Stockholmer Übereinkommen finden Sie auf der offiziellen Internetseite unter folgendem Link:

<http://chm.pops.int/>

Den Text der europäischen Umsetzung finden Sie auf der Plattform der Europäischen Union:

<http://eur-lex.europa.eu/>

5.1.5 Toxic Substance Control Act (TSCA)

Die United States Environmental Protection Agency (EPA), hat im Toxic Substances Control Act (TSCA) Section 6 (h) fünf Stoffe mit einer Beschränkung belegt.

Der Verkauf von Chemikalien, Gemischen und Erzeugnissen, welche die beschränkten Stoffe enthalten, wird in der USA reglementiert. Es gibt derzeit je nach Stoff sehr viele unterschiedliche Übergangsfristen und teilweise auch Ausnahmeregelungen.

Tabelle 3: TSCA beschränkte PBT Stoffe

Reinstoffe	CAS-Nummer
Decabromdiphenylether (decaBDE)	1163-19-5
Pentachlorothiophenol (PCTP)	133-49-3
Phenol, isopropylated phosphate (3:1) (PIP (3:1))	68937-41-7
2,4,6 tris (tert butyl)phenol (2,4,6 TTBP)	732-26-3
Hexachlorbutadien (HCBD)	87-68-3

Neben den Beschränkungen treten Kommunikationsverpflichtungen bei Vorhandensein eines der fünf Stoffe in Kraft, welche vergleichbar mit den Verpflichtungen gemäß Artikel 33 der REACH-Verordnung zu sehen sind.

Die Anforderungen welche zwischen dem 01. und 08. März 2021 in Kraft getreten sind, sowie die aufgeführten Ausnahmen, sind dem Gesetzestext zu entnehmen.

<https://www.epa.gov/chemicals-under-tsca>

5.1.6 Proposition 65 - Safe Drinking Water and Toxic Enforcement Act, 1986

Der „Safe Drinking Water and Toxic Enforcement Act, 1986“ (auch bekannt als California Proposition 65) ist ein 1986 in Kraft getretenes kalifornisches Gesetz, dass die Sauberkeit des Trinkwassers fördert. Es soll weiterhin verhindern, dass krebserregende Substanzen sowie Stoffe, die zu Missbildungen führen können, in Verbraucherprodukte gelangen.

„Niemand darf im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit, egal ob wissentlich oder unwissentlich, andere Menschen einer Chemikalie aussetzen, die nach dem aktuellen Wissensstand Krebs auslösen oder zu Missbildungen bei Neugeborenen führen kann, ohne die Verbraucher klar, deutlich und in angemessenem Rahmen über dieses Risiko aufzuklären.“ - California Proposition 65, The Safe Drinking Water and Toxic Enforcement Act, 1986.

Die MKN möchte über die Anwesenheit von Proposition 65 Stoffen in gelieferten Artikeln vom Lieferanten unterrichtet werden.

5.2 Stoffreglementierungen - Notwendig für alle Produkte aus unterschiedlichen Geltungsbereichen.

Im Gegensatz zu den Stoffreglementierungen in Abschnitt 5.1 muss hier vom Lieferanten überprüft werden, ob seine Produkte in den Geltungsbereich der jeweiligen Anforderung fallen. Sollte es dem Lieferanten nicht möglich sein diesen Sachverhalt selbstständig zu klären, muss er Rücksprache mit der MKN nehmen.

5.2.1 Richtlinie 94/62/EG - Verpackungsrichtlinie

Die Richtlinie 94/62/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle beschränkt die Konzentration von Schwermetallen in Verpackungen.

Tabelle 4: Stoffbeschränkungen Verpackungen

Reinstoffe und Stoffgruppen	Maximalkonzentration in Verpackungen oder Verpackungskomponenten in Gewichts-ppm
Blei, Kadmium, Quecksilber und Chrom-VI	100*

5.2.2 Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001)

Zu beachten ist die Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - TrinkwV 2001). Für Erzeugnisse, welche mit Trinkwasser in Berührung kommen können, sind folgende Normen und Regelwerke heranzuziehen:

- DIN 2001-2:2018-01: Trinkwasserversorgung aus Kleinanlagen und nicht ortsfesten Anlagen - Teil 2: Nicht ortsfeste Anlagen - Leitsätze für Anforderungen an Trinkwasser, Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung der Anlagen.
- DIN EN 16421:2015-05: Einfluss von Materialien auf Wasser für den menschlichen Gebrauch - Vermehrung von Mikroorganismen.
- Technische Regel DVGW Arbeitsblatt W 270 (Deutscher Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.).
- Bewertungsgrundlage für Kunststoffe und andere organische Materialien im Kontakt mit Trinkwasser (KTW-BWGL).
- Bewertungsgrundlagen des Umweltbundesamtes für Materialien und Werkstoffe im Kontakt mit Trinkwasser z.B. Bewertungsgrundlage für metallene Werkstoffe.

Alle Werkstoffe, Materialien und Komponenten, welche für den Kontakt mit Trinkwasser vorgesehen sind, müssen die Anforderungen der Trinkwasserverordnung erfüllen sowie trocken und in einem hygienisch unbedenklichen Zustand angeliefert werden.

5.2.3 Bedarfsgegenständeverordnung

Die Bedarfsgegenständeverordnung ist eine deutsche Bundesrechtsverordnung, die Werkstoffe und Materialien festlegt, welche in Bedarfsgegenständen erlaubt sind. Ein Bedarfsgegenstand ist ein Material oder Gegenstand, der dazu bestimmt ist mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen. Die genaue Definition von Bedarfsgegenstand findet man im Kapitel Begriffe und Abkürzungen.

Alle Werkstoffe, Materialien und Bauteile, welche mit Lebensmitteln in Berührung kommen, müssen die Anforderungen der Bedarfsgegenständeverordnung einhalten.

Weiterführende Informationen zur Verordnung finden Sie auf der offiziellen Internetseite unter folgendem Link:

<http://www.gesetze-im-internet.de/bedggstv/>

5.2.4 Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 - Lebensmittelkontaktmaterialien und Gegenstände

Bei der Verordnung „Verordnung 1935/2004/EG vom 27. Oktober 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen handelt es sich um eine „Rahmen“-Verordnung, welche für alle Lebensmittelkontaktmaterialien gültig ist.

Ihr Geltungsbereich beinhaltet:

Materialien und Gegenstände, die als Fertigerzeugnis

- a) dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen
- b) bereits mit Lebensmitteln in Berührung sind und dazu bestimmt sind
- c) vernünftigerweise vorhersehen lassen, dass sie bei normaler oder vorhersehbarer Verwendung mit Lebensmitteln in Berührung kommen oder ihre Bestandteile an Lebensmittel abgeben.

Beispiele: Verpackungsmaterialien, Transportbänder, Tanks, Schneidbretter, Geschirr, Besteck usw.

Die allgemeinen Anforderungen der Verordnung lauten:
Materialien und Gegenstände, einschließlich aktiver und intelligenter Materialien und Gegenstände, sind nach guter Herstellungspraxis so herzustellen, dass sie unter den normalen oder vorhersehbaren Verwendungsbedingungen keine Bestandteile auf Lebensmittel in Mengen abgeben, die geeignet sind

- a) die menschliche Gesundheit zu gefährden
- b) eine unverträgliche Veränderung der Zusammensetzung der Lebensmittel herbeizuführen
- c) eine Beeinträchtigung der organoleptischen Eigenschaften der Lebensmittel herbeizuführen.

5.3 Deklarationspflichtige Stoffe

5.3.1 SVHC Kandidatenliste

Die aktuelle Version der offiziellen SVHC Kandidatenliste nach REACH (Verordnung 1907/2006/EG) kann jederzeit unter der Adresse:

<https://echa.europa.eu/de/candidate-list-table>

abgerufen werden.

Nach Artikel 33 der REACH-Verordnung ist jeder Lieferant zu Folgendem verpflichtet:

(1) Jeder Lieferant eines Erzeugnisses, das einen die Kriterien des Artikels 57 erfüllenden und gemäß Artikel 59 Absatz 1 ermittelten Stoff in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) enthält, stellt dem Abnehmer des Erzeugnisses die ihm vorliegenden, für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses ausreichenden Informationen zur Verfügung, gibt aber mindestens den Namen des betreffenden Stoffes an.

Besonders besorgniserregende Inhaltsstoffe (SVHC Kandidatenliste) in

- Bauteilen
- Ersatzteilen
- Zubehör
- Verpackungen

Soweit die gelieferten Erzeugnisse Stoffe zu einem Anteil von mehr als 0,1 Gewichts-% besonders besorgniserregende Stoffe enthalten, die in der sogenannten Kandidatenliste gemäß Art. 59 Abs. 1 der Verordnung 1907/2006/EG veröffentlicht werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, unaufgefordert mit der Lieferung sämtliche Informationen gemäß Art. 33 Abs. 1 der Verordnung 1907/2006/EG bereitzustellen. Dies gilt auch dann, wenn ein solcher Stoff erst während der laufenden Lieferbeziehung in die Kandidatenliste aufgenommen wird.

Privaten Verbrauchern ist diese Information auf Rückfrage binnen 45 Tagen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes gilt das Konzept „Einmal ein Erzeugnis, immer ein Erzeugnis“. Sobald ein Erzeugnis die Konzentrationsgrenze von 0,1% überschreitet, ist die Anwesenheit dieses SVHC Kandidatenstoffes zu kommunizieren.

Sollten Sie Erzeugnisse mit SVHC-Kandidatenstoffen größer als 0,1 Gewichts-% liefern, erwarten wir neben ihrer Artikel 33 Meldung die Übermittlung ihrer SCIP Dossier Nummer.

5.4 Produktionshilfsstoffe und Betriebsstoffe

5.4.1 Sicherheitsdatenblätter (SDB)

Das Sicherheitsdatenblatt ist das zentrale Element der Kommunikation in der Lieferkette für gefährliche Stoffe und Gemische. Es liefert wichtige Informationen zu folgenden Merkmalen:

- Identität des Produktes
- auftretende Gefährdungen
- sichere Handhabung
- Maßnahmen zur Prävention
- Maßnahmen im Gefahrenfall.

Die Anforderungen an die Inhalte und das Format des Sicherheitsdatenblattes sind in Artikel 31 und Anhang II der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 geregelt.

Der Lieferant eines Stoffes/Gemischs ist dafür verantwortlich, dass das Sicherheitsdatenblatt fachlich richtig und vollständig ausgefüllt ist.

Das Sicherheitsdatenblatt wird der MKN auf Papier, in elektronischer Form oder als Downloadmöglichkeit kostenlos spätestens am Tag der 1. Lieferung zur Verfügung gestellt.

Lieferanten aktualisieren das SDB unverzüglich (Art. 31 (9)), wenn

- neue Informationen verfügbar sind, die Auswirkungen auf Risikomanagementmaßnahmen haben können
- eine Zulassung erteilt oder versagt wurde
- eine Beschränkung erlassen wurde

Die korrigierte Fassung muss dem Kunden, sollte dieser innerhalb der letzten 12 Monate beliefert worden sein, zur Verfügung gestellt werden.

6 Hinweise**7 Mitgeltende/weiterführende Unterlagen****8 Änderungen****9 Verteiler**

EK, FERT, KuE , PM, QS, SIFA, TL, VER, ZERT

10 Rückverfolgbarkeit

<https://wiki.mkn.de/display/DIN/MN+009+-+Material+Compliance>